

[REDACTED] (HMUKLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 09:55
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV), [REDACTED] (HMUKLV), [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: Topf Secret - geänderter Erlass
Anlagen: Erlass Topf-Secret280119.docx

Hallo [REDACTED]

anbei der aktualisierte Erlassentwurf. Die Änderungen zur DSGVO finden Sie im Änderungsmodus.
Leiten Sie den Erlass an [REDACTED] weiter, wenn Sie mit dem Entwurf einverstanden sind?

Viele Grüße
[REDACTED]
[REDACTED]

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat V1 – Rechtsangelegenheiten der Abteilung, fachbezogene Verwaltung, Qualitätsmanagement, IT-
Fachanwendungen
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 – [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

HESSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V3-020a 18.25.06.03-001

Per E-Mail

Regierungspräsidien

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: 0611-815 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: 0611-32 718 1499
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 25. Januar 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

**Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion
"Topf Secret"**

Die gemeinsame Aktion von foodwatch und FragDenStaat mit der Bezeichnung „Topf Secret“ hat zu einer großen Resonanz in der Öffentlichkeit geführt. Nach aktuellen Angaben von foodwatch gibt es bundesweit mehr als 10.000 Anfragen. In Hessen liegt die Zahl inzwischen bei ca. 1.000 Anträgen, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingegangen sind.

Grundsätzlich liegt die Bearbeitung von Anträgen nach dem VIG in der Zuständigkeit und der Verantwortung der kommunalen Behörden. Aufgrund der Anzahl der Anträge und der beabsichtigten Veröffentlichung der Kontrollergebnisse durch foodwatch werden im Sinne eines einheitlichen Vollzuges folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Zulässigkeit der Anträge

Das VIG ist sehr weit im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auszulegen. Es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren und sich eine Meinung zu bilden. Deshalb sind auch mögliche Beschränkungen oder Ablehnungsgründe eng auszulegen.

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Sofern die postalische Adresse unvollständig ist, ist diese unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG zunächst per E-Mail zu erfragen.

Die Information kann durch Übersendung des geschwärzten Kontrollberichts, einer Abschrift der erbetenen Informationen aus diesem oder einem Auszug aus BALVI erfolgen, soweit dadurch die begehrten Informationen übermittelt werden und der Datenschutz gewahrt wird.

Von einer Gewährung der Information durch Akteneinsicht sollte abgesehen werden, da diese besonders begründet werden müsste. Abgesehen vom Verwaltungsaufwand, den eine solche mit sich bringen würde, ist zu erwarten, dass sich dadurch neue Fragestellungen und Probleme ergeben.

Im Auftrag

